

**Verordnung
über den geschützten
Landschaftsbestandteil
„Altwasser südlich der Bahnlinie bei Staffelbach“
Vom 23.11.1992**

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), erlässt das Landratsamt Bamberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 23.10.1992 Nr. 820-8632 a genehmigte Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Das in der Gemeinde Oberhaid, Gemarkung Staffelbach, gelegene Altwasser südlich von Staffelbach wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) ¹ Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,3 ha. ² Er umfasst das Grundstück Fl. Nr. 1889 in der Gemarkung Staffelbach, Gemeinde Oberhaid.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Altwasser südlich der Bahnlinie bei Staffelbach“.
- (4) ¹ Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. ² Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. ein für den Naturraum typisches und bedeutsames Altwasser zu schützen und zu erhalten,
2. das Vorkommen von seltenen und bedrohten Pflanzenarten und –gesellschaften zu schützen und zu erhalten,
3. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Lebensraum zu erhalten,
4. ein durch die ehemalige Flussmorphologie des Maines entstandenes Altwasser zu bewahren und für die verschiedenen floristischen und faunistischen Lebensgemeinschaften nötigen Lebensräume zu erhalten und
5. die besondere landschaftliche Eigenart zu erhalten.

**§ 3
Verbote**

- (1) ¹ Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil (nach Art. 12 BayNatSchG) ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Bamberg, untere Naturschutzbehörde, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

² Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Veränderungen des Wasserhaushalts jeglicher Art vorzunehmen,
 4. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 5. Leitungen zu errichten oder neu zu verlegen,
 6. die Lebensbereiche und –bedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 8. eine andere, als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
 9. Pflanzen oder einzelne Teile sowie Knollen oder Zwiebeln abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder zu beschädigen,
 10. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
 11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu toten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 12. Schädlingsbekämpfungsmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
 13. umzubrechen,
 14. Sachen im Gelände zu lagern,
 15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 16. das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese abzustellen und
 17. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, außerhalb hierfür zugelassener Wege zu reiten.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder das Aufstellen und Anbringen von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg als unter Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung (einschließlich Besatzmaßnahmen); es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16,
6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist, oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) ¹ Die Genehmigung kann unter Auflage, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ² Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) ¹ Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bamberg als untere Naturschutzbehörde. ² Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung über
1. die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen,
 2. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt,
 3. die Vornahme von Veränderungen des Wasserhaushalts,
 4. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wege, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
 5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
 6. die Beeinflussung der Lebensbereiche und –bedingungen der Pflanzen und Tiere,
 7. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
 8. die Ausübung einer anderen als der nach § 4 zugelassenen Nutzung,
 9. das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben oder Beschädigen von Pflanzen oder einzelnen Teilen sowie Knollen oder Zwiebeln,
 10. das Aufforsten der Pflanzen von sonstigen Gehölzen,
 11. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
 12. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln,
 13. das Umbrechen,
 14. das Lagern von Sachen im Gelände,
 15. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln,
 16. das Befahren des Schutzgebietes und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art oder
 17. das Zelten und Lagern sowie das Anmachen von Feuer
- zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 Abs. 2 über das Reiten zuwiderhandelt. Bei Fahrlässigkeit beträgt die Geldbuße bis zu fünftausend Euro (Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 23.11.1992

Otto Neukum
Landrat, M. d. S.

